

Stiftung Auffangeinrichtung BVG  
Fondation institution supplétive LPP  
Fondazione istituto collettore LPP

**ALV Risikoversicherung für Arbeitslose**

## ALV Risikoversicherung für Arbeitslose

### Adressat

Diese Broschüre richtet sich an Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen, an Hinterlassene von Arbeitslosen und an unsere Partner.

### Gesetzestexte

Auf der Homepage der Schweizerischen Eidgenossenschaft [www.admin.ch](http://www.admin.ch) finden Sie unter «Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR)» den Gesetzeswortlaut verschiedener Gesetze und Verordnungen.

### Rechtlicher Hinweis

Bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG sind alle arbeitslosen Personen obligatorisch versichert, welche die Bedingungen – die sogenannten Anspruchsvoraussetzungen – des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) erfüllen.

Diese Broschüre dient dazu, Informationen in aller Kürze zugänglich zu machen und erhebt nicht den Anspruch, vollständig zu sein. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch). **Aus dieser Broschüre können keine Rechte abgeleitet werden.** Es gelten die gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Reglemente der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

## Anspruch und Auftrag

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG versteht ihre Dienstleistung im Sinne eines Sicherheitsnetzes, welches das Angebot der Marktteilnehmer in der beruflichen Vorsorge ergänzt. Sie bietet ihren Kunden und Partnern finanzielle Sicherheit und Leistung in hoher Qualität.

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG nimmt insbesondere die Aufgaben gemäss Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wahr und hat im Auftrag des Bundes auch die Arbeitslosenversicherung angeschlossen. In diesem Rahmen führt sie die obligatorische Risikoversicherung für diejenigen Personen durch, die Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen und deren Höhe über dem minimalen Tageslohn liegt.

## Was heisst das konkret für Sie?

Wenn Sie arbeitslos werden, melden Sie sich in der Regel bei der Arbeitslosenversicherung an und beziehen Taggeld. Zudem sind Sie nicht mehr bei Ihrer Pensionskasse versichert. Falls die Höhe der Taggelder den BVG-Mindesttageslohn übersteigt, sorgt die Auffangeinrichtung im Rahmen der 2. Säule obligatorisch gegen die Risiken Invalidität und Tod für Sie vor.

Zur Finanzierung dieser Versicherung wird ein Beitrag erhoben. Diesen Beitrag tragen je zur Hälfte die betroffene Person und der ALV-Ausgleichsfonds.

Ihr Guthaben aus der Pensionskasse wird bei einer Freizügigkeitseinrichtung deponiert, bis Sie wieder eine neue Stelle antreten und das Geld an die neue Pensionskasse überweisen.

In der obligatorischen Vorsorge für arbeitslose Personen sind keine Altersleistungen versichert!

Erhält eine arbeitslose Person keine Taggelder, kann sie sich im Geschäftsbereich Vorsorge BVG freiwillig gegen die Risiken Invalidität und Tod versichern.

## Zweck der Broschüre

Diese Broschüre zeigt Ihnen auf, was, was «obligatorische Risikoversicherung für Arbeitslose» bedeutet. Das Inhaltsverzeichnis ist so aufgebaut, dass Sie aufgrund von Oberbegriffen (Hauptkapitel A bis L) nach der passenden Frage suchen können und die Antwort auf der entsprechenden Seite finden.

Wir empfehlen Ihnen, die Broschüre vollständig zu lesen, weil die einzelnen Fragen und Antworten einen inneren, logischen Zusammenhang haben.

## Inhaltsverzeichnis

### A. Versicherungspflicht

1. Wer ist versichert? 7

### B. Versicherte Risiken

2. Welche Risiken sind versichert? 7

### C. Beitragspflicht

3. Welche Beiträge werden von den Taggeldern der Arbeitslosenversicherung abgezogen? 8

### D. Versicherungsdauer

4. Wann endet die Versicherungsdeckung der Risikoversicherung für arbeitslose Personen? 8
5. Bin ich noch eine Zeit lang versichert, wenn die Arbeitslosenversicherung nicht mehr zahlt? 8

### E. Freiwillige Versicherung

6. Muss ich etwas machen, wenn die Arbeitslosenversicherung nicht mehr zahlt? 8
7. Ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG immer für die Risiken Tod und Invalidität zuständig? 9
8. Wie gehe ich vor, wenn ich bei meiner letzten Vorsorgeeinrichtung die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität freiwillig weiterführe? 9

### F. Alter

9. Erhalte ich im Rentenalter Leistungen von der Risikoversicherung für arbeitslose Personen? 9
10. Kann ich Altersleistungen freiwillig versichern? 9

### G. Invalidität

11. Erhalte ich Leistungen, wenn ich als arbeitslose Person invalid werde? 10
12. Wie hoch ist die Invalidenrente? 10
13. Wie lange erhalte ich die Invalidenrente? 10
14. Wie lange werden Invalidenkinderrenten bezahlt und in welcher Höhe? 10
15. Kann es vorkommen, dass die Leistungen bei Invalidität gekürzt werden? 10
16. Wie muss ich vorgehen, wenn ich invalid geworden bin? 10

### H. Todesfall

17. Welche Leistungen erhalten meine Hinterlassenen, wenn ich als arbeitslose Person sterbe? 12
18. Wie hoch sind die Leistungen für die Hinterlassenen? 12
19. Wie lange wird die Ehegattenrente bezahlt und in welcher Höhe? 12
20. Wie lange werden Waisenrenten bezahlt und in welcher Höhe? 12
21. Kann es vorkommen, dass die Leistungen für die Hinterlassenen gekürzt werden? 12
22. Wie müssen die Hinterlassenen vorgehen, wenn die arbeitslose Person verstorben ist? 12

### I. Rentenzahlungen

23. Was muss ich im Zusammenhang mit den Rentenauszahlungen wissen? 13

### J. Kapitalabfindung

24. Wann wird eine Kapitalabfindung anstelle einer Rente ausbezahlt? 14
25. Welche Folgen hat die Auszahlung einer Kapitalabfindung? 14

### K. Vollmachten

26. Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, um Auskunft an Drittpersonen zu erteilen? 14
27. Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, damit mich eine Drittperson rechtlich vertreten kann? 15

### L. Partner

28. Wie erfahren die IV, die AHV oder eine Vorsorgeeinrichtung, ob die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Leistungen an eine versicherte Person zahlt? 15
29. Wie können Arbeitslosenstellen BVG-Beiträge auf Insolvenzleistungen berechnen? 15

### Kontaktstellen

16

## A. Versicherungspflicht

### 1. Wer ist versichert?

Obligatorisch versichert sind alle arbeitslosen Personen, welche die Bedingungen – die sogenannten Anspruchsvoraussetzungen – des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) erfüllen.

## B. Versicherte Risiken

### 2. Welche Risiken sind versichert?

Wenn Sie arbeitslos sind, gibt es im Grundsatz drei Risiken – Alter, Tod und Invalidität –, die Sie absichern müssen. Damit sind drei Fragen verbunden, welche die Dauer der Arbeitslosigkeit betreffen:

Bin ich abgesichert, wenn ich das Rentenalter erreiche?

Was geschieht, wenn ich sterbe?

Wie sieht die Absicherung aus, wenn ich invalid werde?

Für Sie ist sehr wichtig zu wissen, dass der Vorsorgefall «Alter» von der obligatorischen Risikoversicherung für Arbeitslose nicht abgedeckt ist. Was heisst das? Nehmen Sie folgendes Beispiel: Sie sind 63 Jahre alt und werden arbeitslos. Sie melden sich bei der Arbeitslosenversicherung an. Wenn Sie nun das ordentliche Rentenalter – bei Frauen 64 Jahre, bei Männer 65 Jahre – erreichen, wird Ihnen die Stiftung Auffangeinrichtung BVG im Rahmen der obligatorischen Risikoversicherung für Arbeitslose keine BVG-Altersrente auszahlen, da Sie nicht gegen Alter versichert sind. Sie erhalten keine Rente aus der beruflichen Vorsorge und auch nicht von der bisherigen Pensionskasse, die vor der Arbeitslosigkeit für Sie zuständig war. Wenn Sie also das ordentliche Rentenalter erreichen, erhalten Sie nur die monatliche AHV-Rente, weil Sie vorher bei der AHV (Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG) versichert waren und die AHV-Anspruchsvoraussetzungen erfüllt haben. Auf Ihren Antrag hin wird Ihnen zudem ein allfälliges Freizügigkeitsguthaben durch die zuständige Freizügigkeitseinrichtung ausbezahlt.

Während Ihrer Arbeitslosigkeit sind Sie hingegen im Rahmen der obligatorischen Risikoversicherung für Arbeitslose gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert, wenn die Höhe der Taggelder die BVG-Eintrittsschwelle übersteigt. Wenn Sie also während der Arbeitslosigkeit Taggelder beziehen und entweder sterben oder invalid werden, zahlt Ihnen die Stiftung

Auffangeinrichtung BVG Rentenleistungen aus. Bei Invalidität enden diese Rentenleistungen aber zum Zeitpunkt, an dem Sie das ordentliche Rentenalter erreichen.

## C. Beitragspflicht

### 3. Welche Beiträge werden von den Taggeldern der Arbeitslosenversicherung abgezogen?

Zur Finanzierung werden Beiträge in der Höhe von 1.5% des versicherten Taggeldes erhoben. Die eine Hälfte davon geht zu Ihren, die andere zulasten der Arbeitslosenversicherung.

Beachten Sie bitte, dass sich die Höhe der Beiträge ändern kann, unter Umständen sogar während des Jahres.

## D. Versicherungsdauer

### 4. Wann endet die Versicherungsdeckung der Risikoversicherung für arbeitslose Personen?

Die Versicherungsdeckung endet, wenn Sie keine Taggelder mehr von der Arbeitslosenversicherung erhalten.

### 5. Bin ich noch eine Zeit lang versichert, wenn die Arbeitslosenversicherung nicht mehr zahlt?

Nach Ihrem Ausscheiden aus der obligatorischen Risikoversicherung für Arbeitslose bleiben Sie noch während eines Monats bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Wenn Sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis eingehen, geht die Deckungs- oder Versicherungspflicht für beide Risiken auf Ihre neue Vorsorgeeinrichtung über.

## E. Freiwillige Versicherung

### 6. Muss ich etwas machen, wenn die Arbeitslosenversicherung nicht mehr zahlt?

Wenn Sie von der Arbeitslosenversicherung keine Taggelder mehr erhalten, können Sie Ihre Vorsorge gegen die Risiken Tod und Invalidität freiwillig bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG weiterführen. Dies ist im gleichen Umfang möglich wie im Rahmen der obligatorischen Risikoversicherung für Arbeitslose. Beantragen Sie das unbedingt innerhalb von drei Monaten.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Broschüre «BVG» sowie auf unsere Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch) und das dortige Anmeldeformular.

### 7. Ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG immer für die Risiken Tod und Invalidität zuständig?

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ist nicht dafür zuständig, wenn Sie bei Ihrer letzten Vorsorgeeinrichtung die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität freiwillig weiterführen.

### 8. Wie gehe ich vor, wenn ich bei meiner letzten Vorsorgeeinrichtung die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität freiwillig weiterführe?

In diesem Fall können Sie sich bei uns von der obligatorischen Risikoversicherung für Arbeitslose befreien lassen.

Wenn dies zutrifft, senden Sie uns bitte folgende Unterlagen:

- vollständig ausgefüllten und unterschriebenen «Antrag auf Befreiung»
- Bestätigung des Vorsorgeschutzes gemäss Art. 47 BVG durch die zuständige Vorsorgeeinrichtung
- Kopie Ihres aktuellen Persönlichen Ausweises (BVG-Vorsorgeausweis)

Bitte beachten Sie unbedingt, dass Sie nach der Befreiung von der obligatorischen Risikoversicherung für Arbeitslose keinen Anspruch mehr auf Leistungen der Stiftung Auffangeinrichtung BVG geltend machen können. Sie finden das Formular «Antrag auf Befreiung» auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

## F. Alter

### 9. Erhalte ich im Rentenalter Leistungen von der Risikoversicherung für arbeitslose Personen?

Wenn Sie das heute gültige ordentliche Rentenalter – für Frauen 64 Jahre und für Männer 65 Jahre – erreichen, erhalten Sie keine Rentenleistungen aus der obligatorischen Risikoversicherung für arbeitslose Personen. Der Vorsorgefall «Alter» ist nicht versichert, darum werden keine Altersleistungen ausbezahlt.

Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen unter Ziffer 1.

### 10. Kann ich Altersleistungen freiwillig versichern?

Bei Bedarf haben Sie die Möglichkeit, Ihre Altersvorsorge (Vorsorgefall «Alter») bei der Stiftung Auffangeinrichtung im Geschäftsbereich BVG

weiterzuführen. Senden Sie uns Ihre Antragsunterlagen spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Broschüre «BVG» sowie auf unsere Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch) und das dortige Anmeldeformular.

## G. Invalidität

### 11. Erhalte ich Leistungen, wenn ich als arbeitslose Person invalid werde?

Wenn Sie invalid werden und eine Rente der IV beziehen, haben Sie im Rahmen der obligatorischen Risikoversicherung für Arbeitslose Anspruch auf Rentenleistungen bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

### 12. Wie hoch ist die Invalidenrente?

Die Höhe der Rente berechnet sich aus dem angesammelten Altersguthaben zu Beginn der Versicherung und den künftig zu leistenden, nicht verzinsten Altersgutschriften bis zum ordentlichen Pensionsalter. Die Invalidenrente ist in der Höhe zusätzlich vom Invaliditätsgrad abhängig:

Ab 70% Invalidität ergibt sich ein Anspruch auf die volle Rente.

Ab 60% und weniger als 70% Invalidität ergibt sich ein Anspruch auf eine Dreiviertelrente.

Ab 50% und weniger als 60% Invalidität ergibt sich ein Anspruch auf eine halbe Rente.

Ab 40% und weniger als 50% Invalidität ergibt sich ein Anspruch auf eine Viertelrente.

Weniger als 40% Invalidität begründet keinen Anspruch auf eine Rente.

Folgendes Beispiel dient einzig der Veranschaulichung. Bitte bedenken Sie, dass die Höhe der Rente von Fall zu Fall verschieden ist und immer im Einzelfall berechnet werden muss.

Berechnungsbeispiel:

#### Mann, Jahrgang 1960

Beginn der Arbeitslosigkeit bzw. der Risikoversicherung für Arbeitslose	2013
Erspartes Altersguthaben gemäss BVG bei Eintritt in die Risikoversicherung für Arbeitslose	CHF 250 000
Versichertes, auf ein Jahr hochgerechnetes Arbeitslosentaggeld	CHF 50 000
Alter bei Eintritt in die Risikoversicherung für Arbeitslose	53
Zukünftige Altersgutschriften ohne Zins (Art. 16 BVG)	
– $(50\,000 \times 15\%) \times 2 = 15\,000$	
– $(50\,000 \times 18\%) \times 11 = 99\,000$	
Total	CHF 114 000
Massgebendes Altersguthaben für die Berechnung	
$250\,000 + 114\,000$	CHF 364 000
multipliziert mit dem Umwandlungssatz von 6,8%	CHF 24 752
Die jährliche Invalidenrente beträgt	CHF 24 752

### 13. Wie lange erhalte ich die Invalidenrente?

Der Anspruch auf die Invalidenrente aus der obligatorischen Risikoversicherung für Arbeitslose beginnt gleichzeitig wie derjenige auf die Invalidenrente der IV. Er erlischt, wenn die invalide Person das ordentliche Pensionsalter erreicht, vorher stirbt oder wenn der Anspruch auf die Invalidenrente der IV entfällt.

### 14. Wie lange werden Invalidenkinderrenten bezahlt und in welcher Höhe?

Kinder der invaliden versicherten Person erhalten die Invalidenkinderrente bis zu ihrem 18. Altersjahr oder – sofern die Kinder noch in Ausbildung oder zu mindestens 70% invalid sind – höchstens bis zum 25. Altersjahr.

Die Zahlungen beginnen und enden mit dem Bezug der Invalidenrente.

Die Invalidenkinderrente beträgt 20% der Invalidenrente.

### 15. Kann es vorkommen, dass die Leistungen bei Invalidität gekürzt werden?

Gemäss den gesetzlichen Regelungen dürfen die Leistungen aus den verschiedenen Sozialversicherungen zusammen 90% des durch die Arbeitsunfähigkeit mutmasslich entgangenen Einkommens nicht überschreiten. Bei Überschreitung dieser Grenze von 90% werden die Leistungen der obligatorischen Risikoversicherung für Arbeitslose auf diese 90% gekürzt.

### 16. Wie muss ich vorgehen, wenn ich invalid geworden bin?

In diesem Fall senden Sie der Stiftung Auffangeinrichtung BVG bitte folgende Unterlagen:

- vollständig ausgefüllten und unterschriebenen «Antrag auf Invalidenleistungen»
- Bankverbindung (inkl. IBAN-Nummer und SWIFT-Code) mit Namen und genauer Anschrift der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers
- Kopie(n) der aktuellen Auszüge Ihrer Freizügigkeitskonten und/oder Ihrer Freizügigkeitspolicen
- Kopie des letzten Persönlichen Ausweises (BGV-Vorsorgeausweis) vor Ihrem Eintritt in die obligatorische Risikoversicherung für Arbeitslose
- Kopie der IV-Verfügung
- Kopien der Versicherungsabrechnungen (IV, Unfallversicherung, Militärversicherung)
- Wenn Sie Kinder haben, die älter als 18 Jahre und noch in Ausbildung oder zu mindestens 70% invalid sind: Ausbildungsnachweis oder die entsprechende Verfügung der IV
- Kopie des Familienbüchleins bzw. der Geburtsurkunde der Kinder

Sie finden den «Antrag auf Invalidenleistungen» auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).



## H. Todesfall

### 17. Welche Leistungen erhalten meine Hinterlassenen, wenn ich als arbeitslose Person sterbe?

Wenn Sie vor ihrem Tod Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezogen oder Anspruch auf eine Invalidenrente der obligatorischen Risikoversicherung für Arbeitslose hatten, können Ihre Hinterlassenen Rentenleistungen der Stiftung Auffangeinrichtung BVG beanspruchen.

In diesem Fall werden folgende Leistungen für die Hinterlassenen ausbezahlt:

Ehegattenrente für überlebende Ehegattinnen/Ehegatten oder
Ehegattenrente für überlebende eingetragene Partnerinnen/Partner oder
Ehegattenrente für überlebende geschiedene Personen oder
Ehegattenrente für überlebende, ehemals eingetragene Partnerinnen/Partner bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft
Waisenrenten für Kinder

### 18. Wie hoch sind die Leistungen für die Hinterlassenen?

Die Höhe der Rente berechnet sich aus dem angesammelten Altersguthaben zu Beginn der Versicherung und den künftig zu leistenden, nicht verzinsten Altersgutschriften bis zum ordentlichen Pensionsalter.

Folgendes Beispiel dient einzig der Veranschaulichung. Bitte bedenken Sie, dass die Höhe der Rente von Fall zu Fall verschieden ist und immer im Einzelfall berechnet werden muss.

Berechnungsbeispiel:

Die Ehegattenrente beträgt 60% der Invalidenrente, die Waisenrente pro Kind 20% der Invalidenrente. Nehmen Sie das Beispiel aus Kapitel 7.2

Die jährliche Invalidenrente in jenem Beispiel beträgt	CHF 24 752
Davon 60% für die Ehegattenrente 60% von CHF 24 752	CHF 14 851
Davon 20% für die Waisenrente 20% von CHF 24 752	CHF 4 950

### 19. Wie lange wird die Ehegattenrente bezahlt und in welcher Höhe?

Die Ehegattenrente wird lebenslänglich bezahlt. Sie beträgt 60% der Invalidenrente.

### 20. Wie lange werden Waisenrenten bezahlt und in welcher Höhe?

Kinder der verstorbenen Person erhalten die Waisenrente bis zu ihrem 18. Altersjahr oder – sofern die Kinder noch in Ausbildung oder zu mindestens 70% invalid sind – höchstens bis zum 25. Altersjahr. Die Waisenrente beträgt 20% der Invalidenrente.

### 21. Kann es vorkommen, dass die Leistungen für die Hinterlassenen gekürzt werden?

Gemäss den gesetzlichen Regelungen dürfen die Leistungen aus den verschiedenen Sozialversicherungen zusammen 90% des durch den Todesfall mutmasslich entgangenen Einkommens nicht überschreiten. Wenn diese Grenze von 90% überschritten wird, werden die Leistungen der obligatorischen Risikoversicherung für Arbeitslose auf diese 90% gekürzt.

### 22. Wie müssen die Hinterlassenen vorgehen, wenn die arbeitslose Person verstorben ist?

In diesem Fall senden die Hinterlassenen der Stiftung Auffangeinrichtung folgende Unterlagen:

- vollständig ausgefüllten und unterschriebenen «Antrag auf Hinterlassenenleistungen» mit Angaben zur Auszahlungsstelle (Bankverbindung inkl. IBAN-Nummer und SWIFT-Code) und zur Quellensteuerpflicht
- ärztliches Zeugnis zur Todesursache
- Kopie des Todesscheins und der Erbbescheinigung bzw. des Erbenverzeichnisses
- Kopie des aktualisierten Familienbüchleins bzw. Partnerschaftsnachweises
- wenn die verstorbene Person Kinder hatte, die älter als 18 Jahre und noch in Ausbildung oder zu mindestens 70% invalid sind: Ausbildungsnachweis oder die entsprechende IV-Verfügung
- Kopie der AHV-Verfügung (zu Hinterlassenenleistungen)
- bei entsprechender Leistungspflicht: Kopie der Verfügung des Unfall- bzw. Militärversicherers
- für geschiedene Personen bzw. ehemalige eingetragene Partnerinnen/Partner: Kopie des Scheidungsurteils bzw. des Auflösungsurteils der eingetragenen Partnerschaft und Kopie der AHV-Verfügung zum Anspruch auf Hinterlassenenleistungen

Sie finden den «Antrag auf Hinterlassenenleistungen» auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

## I. Rentenzahlungen

### 23. Was muss ich im Zusammenhang mit den Rentenauszahlungen wissen?

Renten werden vierteljährlich, vorschüssig ausbezahlt (jeweils am 5. Tag des ersten Monats im Quartal). Als Beispiel: Die Auszahlung für die Monate Januar bis und mit März erfolgt am 5. Januar.

Wir benötigen von Ihnen unbedingt folgende Angaben (das gilt auch, wenn Sie als rentenempfangende Person Ihren Wohnsitz im Ausland haben):

- Ihre aktuelle Bankverbindung (inkl. IBAN-Nummer und SWIFT-Code)
- Ihre aktuelle Adresse

Wir bitten Sie höflich, uns Änderungen Ihrer Bankverbindung oder Ihrer Adresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit wir Unterbrüche bei der Rentenzahlung vermeiden können.

Wir machen unsere Rentenempfangenden mit ausländischem Wohnsitz darauf aufmerksam, dass wir Renten ins Ausland nur zahlen können, wenn wir die genauen und vollständigen Daten der anspruchsberechtigten Person kennen. Falls diese Angaben nicht korrekt sind und wir die Rente deshalb nicht überweisen können, zahlen wir sie auf ein Konto der betreffenden Person in der Schweiz ein.

## J. Kapitalabfindung

### 24. Wann wird eine Kapitalabfindung anstelle einer Rente ausbezahlt?

Anstelle der betreffenden Rente wird eine Kapitalabfindung ausbezahlt, wenn:

die Invalidenrente weniger als 10% der minimalen AHV-Rente beträgt,

die Ehegattenrente weniger als 6% der minimalen AHV-Rente beträgt und

die Waisen- oder Invalidenkinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Rente beträgt.

### 25. Welche Folgen hat die Auszahlung einer Kapitalabfindung?

Durch die Ausrichtung der Kapitalabfindung entfallen sämtliche weitere Ansprüche gegenüber der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

## K. Vollmachten

### 26. Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, um Auskunft an Drittpersonen zu erteilen?

In diesem Fall benötigen wir von Ihnen eine schriftliche Vollmacht mit Ihrer Originalunterschrift. Mit dieser Vollmacht ermächtigen Sie uns, schriftlich Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren, d.h. zum Beispiel Ihr Dossier auszudrucken und der von Ihnen genannten Person zuzustellen. Mit dieser Vollmacht kann die Drittperson keine rechtlichen Handlungen für Sie vornehmen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir keine telefonischen Auskünfte erteilen dürfen, ausser es handelt sich um eine allgemeine Information.

### 27. Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, damit mich eine Drittperson rechtlich vertreten kann?

In diesem Fall benötigen wir von Ihnen eine schriftliche (General-)Vollmacht mit Ihrer Originalunterschrift, aus der hervorgeht, dass die von Ihnen beauftragte Person sämtliche mit einer Rechtsvertretung verbundenen Rechtshandlungen für Sie vornehmen kann. Ein vormundschaftlicher Mandatsträger hat uns zudem eine Kopie seiner Ernennung, den sog. Ernennungsakt, zu schicken.

## L. Partner

### 28. Wie erfahren die IV, die AHV oder eine Vorsorgeeinrichtung, ob die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Leistungen an eine versicherte Person zahlt?

Vorgenannte Stellen teilen uns das Folgende zur versicherten Person mit:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- AHV- und Sozialversicherungsnummer
- Anschrift

Wir werden die Angaben überprüfen und die IV, die AHV oder die Vorsorgeeinrichtung über die bei uns bezogenen Leistungen informieren.

### 29. Wie können Arbeitslosenkassen BVG-Beiträge auf Insolvenzleistungen berechnen?

Die Arbeitslosenkasse kann die Beiträge selber bestimmen.

Dazu können sie das Excel-Dokument verwenden, das auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch) hinterlegt ist.



## Kontaktstellen

### Deutschschweiz

#### Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Berufliche Vorsorge

Postfach

8036 Zürich

Tel: +41 (0)41 799 75 75

Fax: +41 (0)44 468 22 98

### Französische Schweiz

#### Fondation institution supplétive LPP

Agence régionale de la Suisse romande

Case postale 6183

1002 Lausanne

Tel: +41 (0)21 340 63 33

Fax: +41 (0)21 340 63 34

### Italienische Schweiz

#### Fondazione istituto collettore LPP

Agenzia regionale della Svizzera italiana

Casella postale 224

6928 Manno

Tel: +41 (0)91 610 24 24

Fax: +41 (0)91 610 24 25

→ ab 1.1.2017 in Bellinzona

[www.aeis.ch](http://www.aeis.ch)

Da wir für die Bearbeitung Ihrer Anträge immer das Dokument mit Ihrer Originalunterschrift benötigen, bitten wir Sie höflich, uns Ihre Antragsformulare und Beilagen per Post zuzustellen. Wir führen aus organisatorischen Gründen keine Korrespondenz über E-Mail. Halten Sie bitte Ihre AHV-Nummer bereit, wenn Sie uns wegen bereits laufenden Renten anrufen. So können wir Sie effizient beraten.

### Compliance

Wir halten uns strikt an die gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben. Alle unsere Mitarbeitenden haben sich verpflichtet, den Datenschutzbestimmungen und der korrekten Abwicklung der Geschäftstätigkeiten oberste Priorität einzuräumen. Wir leben und unterstützen die ASIP-Charta ([www.asip.ch](http://www.asip.ch)) der beruflichen Vorsorge.

Wir handeln und kommunizieren transparent.

## Partner

Hier finden Sie Angaben und Links zu unseren Partnern, die Ihnen gerne weiterhelfen.

### **Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)**

Auf der Website des SECO finden Sie Informationen zu den Kernfragen der schweizerischen Wirtschaftspolitik.

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

### **Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)**

Auf der Website des BSV finden Sie umfassende Informationen rund um die schweizerischen Sozialversicherungen.

[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)

### **Zentralstelle 2.Säule**

Die Zentralstelle 2.Säule ist die Ansprechpartnerin für Personen, die Freizügigkeitsguthaben suchen.

[www.zentralstelle.ch](http://www.zentralstelle.ch)

### **Verbindungsstelle**

Wenn Sie die Schweiz definitiv verlassen, sich in einem EU-/EFTA-Staat niederlassen und die Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung beantragen, wenden Sie sich für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht am neuen Wohnort an die Verbindungsstelle.

[www.verbindungsstelle.ch](http://www.verbindungsstelle.ch)

## Aufsicht

### **Oberaufsichtskommission (OAK)**

Die OAK beaufsichtigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

[www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch)

